

(2) Die Verteilung nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes ist von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher als Zahlstelle vorzunehmen.

Übersteigen die zu verteilenden Gebühren und Auslagen den Betrag von 1.000,00 €, haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die Verteilung gemeinsam mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Höhe der insgesamt zu verteilenden Gebühren und Auslagen aus sämtlichen im Ortsgericht geführten Tagebüchern ist gesondert zu dokumentieren und mit Unterschrift festzustellen.
2. Die Erfassung der monatlichen Verteilung erfolgt im jeweiligen Tagebuch.
3. Über die Beträge, die auf die Ortsgerichtsmitglieder entfallen, haben diese bei Auszahlung eine Empfangsbestätigung zu erteilen.

§ 14 - Jahresabrechnung

(1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben mit Ausnahme der Gebühren, deren Erhebung nach § 20 Abs. 1 S. 2 Ortsgerichtsgesetz unterbleibt, sämtliche erhobenen Gebühren und Auslagen jährlich bis einschließlich zum 31. Dezember im Abrechnungsschein nach Muster 3 der Anlage zu erfassen.

(2) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher und eine Ortsgerichtsschöffin oder ein Ortsgerichtsschöffe haben die Übereinstimmung der Angaben auf dem Abrechnungsschein mit den Eintragungen im Tagebuch sowie die rechnerische und sachliche Richtigkeit festzustellen und zu unterschreiben.

(3) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem 31. Dezember eine Wiedergabe des Abrechnungsscheins an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In der Wiedergabe des Abrechnungsscheins müssen die Feststellungen und Unterschriften nach Abs. 2 nicht enthalten sein; im Übrigen müssen die Angaben in der Wiedergabe des Abrechnungsscheins mit den Angaben des nach Abs. 2 unterschriebenen Originals des Abrechnungsscheins vollständig übereinstimmen. Die Wiedergabe des Abrechnungsscheins soll im Excel-Dateiformat auf elektronischem Wege übersandt werden. In Ausnahmefällen ist die Übersendung in Papierform zulässig.

